

Beschlussvorlage (öffentlich) (2/1132/2016)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 07.11.2016
Sachbearbeitung:	Herr Kern , Fachbereich 2 Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Ausschuss für Finanzen und Controlling des Rates der Stadt Dannenberg (Elbe)		Vorberatung	
Verwaltungsausschuss der Stadt Dannenberg (Elbe)		Vorberatung	
Rat der Stadt Dannenberg (Elbe)		Entscheidung	

Änderung Gesellschaftervertrag EDL Energiedienstleistungen Dannenberg GmbH

Beschlussvorschlag:

Der § 9 des Gesellschaftervertrages (Rechnungslegung, Jahresabschlüsse) wird entsprechend der Sachverhaltes neu gefasst..

Sachverhalt:

Seit dem 01.10.2011 ist die Stadt Dannenberg (Elbe) alleinige Gesellschafterin der EDL Energiedienstleistungen Dannenberg (Elbe) GmbH. Damit unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung anderen Vorschriften als es vor diesem Datum als Minderheitsgesellschafterin der Fall gewesen ist. Eine entsprechende Formulierung ist im Gesellschaftervertrag aufzunehmen. Außerdem ist der Gesellschaftervertrag um Bestimmungen zum konsolidierten Gesamtabchluss zu ergänzen, da durch die alleinige Beteiligung der Stadt Dannenberg (Elbe) der Jahresabschluss der Gesellschaft mit dem der Stadt Dannenberg (Elbe) zusammen zu fassen ist.

Gesellschaftervertrag bisher:

§ 9

Rechnungslegung, Jahresabschlüsse

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Gesellschaftervertrag neu:

§ 9

Rechnungslegung, Jahresabschlüsse

1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen, soweit der Jahresabschluss nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist (§ 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG). Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Prüfbericht mit Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung ebenfalls vorzulegen.

2. Den für die kommunalen Körperschaften zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der zurzeit geltenden Fassung eingeräumt (§ 158 Abs. 2 NKomVG).
3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterinnen bis zum 15.04. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres alle für einen konsolidierten Gesamtabchluss der Gesellschafterin nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege der GmbH in geeigneter Form vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- keine

Anlagen:

- keine